

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

3. September 2008

Nummer 37

Inhalt	Seite
Fischerprüfung am 8. November 2008	615
Bekanntmachung zu den im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	616
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	

Fischerprüfung am 8. November 2008

Am Samstag, dem 08.11.2008, findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldeschluss:

10.10.2008 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an:

Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn,
- Untere Fischereibehörde -

Bonn, den 25.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Eva-Maria Zwiebler
Amtsleiterin

**Bekanntmachung zu den im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen
Kommunalwahlen
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen –**

1. Aufgrund der §§ 24, 71 und 75 b der Kommunalwahlordnung* fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:
- zur Wahl einer Oberbürgermeisterin / eines Oberbürgermeisters,
 - zur Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn,
 - zur Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg (Listenwahlvorschläge).

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die oben genannten Wahlen sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)** bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Erdgeschoss (Eingangshalle), einzureichen. Sie sind möglichst frühzeitig zu übergeben, damit noch die Möglichkeit besteht, etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig zu beheben.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlamt (33-0) kostenfrei abgegeben.

2. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Oberbürgermeisterin / eines Oberbürgermeisters**

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung^{**} wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Für einen solchen Wahlvorschlag gelten die Regelungen für einen Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner im Gebiet der Stadt Bonn wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, falls sich Bewerber selbst vorschlagen. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzel- und Selbstbewerbern müssen Unterstützungsunterschriften von mindestens 330 Wahlberechtigten beibringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Die Unterstützungsunterschriften sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zusammen mit den übrigen Unterlagen für den Wahlvorschlag einzureichen. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 65 Gemeindeordnung^{**}, §§ 46 b und 46 d Kommunalwahlgesetz^{***} sowie auf § 75 b Kommunalwahlordnung^{*} verwiesen.

3. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 hat am 24.06.2008 die Einteilung des Stadtgebiets Bonn beschlossen. Entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird das Stadtgebiet Bonn in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt:

3.1 Stadtbezirk Bonn

- 01 Bonn-Zentrum
- 02 Bonn-Castell/Rheindorf-Süd
- 03 Innere Nordstadt
- 04 Baumschulviertel/Südstadt
- 05 Neu-Tannenbusch/Buschdorf
- 06 Auerberg/Graurheindorf
- 07 Tannenbusch
- 08 Dransdorf/Lessenich/Meißdorf
- 09 Endenich I
- 10 Poppelsdorf
- 11 Kessenich
- 12 Dottendorf/Gronau
- 13 Äußere Nordstadt
- 14 Endenich II
- 15 weggefallen (zur Kommunalwahl 1999)
- 16 Venusberg/Ippendorf
- 17 Röttgen/Ückesdorf

3.2 Stadtbezirk Bad Godesberg

- 21 Friesdorf
- 22 Villenviertel/Rüngsdorf
- 23 Plittersdorf/Hochkreuz
- 24 Bad Godesberg-Mitte
- 25 Heiderhof/Muffendorf
- 26 Pennenfeld/Lannesdorf
- 27 Mehlem

3.3 Stadtbezirk Beuel

- 31 Beuel-Zentrum
- 32 Schwarz-/Vilich-Rheindorf/Combahnviertel
- 33 Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten
- 34 Beuel-Süd/Limperich
- 35 Holzlar/Hoholz
- 36 Küdinghoven/Ramersdorf/Oberkassel
- 37 Vilich/Geislar/Vilich-Müldorf

3.4 Stadtbezirk Hardtberg

- 41 Lengsdorf/Brüser Berg
- 42 Duisdorf/Finkenhof/Lengsdorf
- 43 Duisdorf/Medinghoven

3.5 Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus dem beim Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, aushängenden Plan zu ersehen.

3.6 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

3.7 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet Bonn ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.8 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 3.9** Für eine Reserveliste können nur Bewerber(innen) benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in), unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber(in) für eine(n) im Wahlbezirk oder für eine(n) auf der Reserveliste aufgestellte(n) Bewerber(in) sein soll.

- 3.10** In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der (die) erste Unterzeichner(in) als Vertrauensperson, der (die) zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

4. Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg

- 4.1** Die Bundesstadt Bonn ist in die Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg eingeteilt. Für jeden dieser Stadtbezirke ist eine Bezirksvertretung zu wählen.

- 4.2** Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im betreffenden Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist bzw. ohne Wohnung im betreffenden Stadtbezirk in einem Wahlbezirk (s. Abschnitt 3.1 bis 3.4) **des Stadtbezirks** als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 4.3** Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

- 4.4** Die Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Bundesstadt Bonn zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung oder einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt Bonn, im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Listenwahlvorschläge ferner in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel jeweils von 50 und im Stadtbezirk Hardtberg von 24 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ein(e) Bewerber(in) darf, unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber(in) für einen Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Bundesstadt Bonn oder des betreffenden Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

- 4.5** Der Listenwahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

5. **Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15-17, 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes^{***} und der §§ 25, 26, 31, 72 und 75 b der Kommunalwahlordnung^{*} zu beachten.**

Auf die Verpflichtung bestimmter („neuer“) Parteien und Wählergruppen, nachzuweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, weise ich besonders hin.

6. Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Kommunalwahl beauftragt sind die

Bürgerdienste, Wahlamt (33-0),
Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn
Telefon 77 5260 / 77 3842 / 77 3976

Das Amt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

gez. B. Dieckmann

(Bärbel Dieckmann)

^{*} Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S.592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222)

^{**} Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380)

^{***} Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 374)